

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Limbach Analytics GmbH

1. Geltung der Bedingungen

Leistungen und Angebote der Limbach Analytics GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Limbach Analytics GmbH sie schriftlich bestätigt.

2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote des Instituts sind freibleibend und verbindlich. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden zu einem Vertrag bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Instituts. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Einheitspreise Festpreise für die Dauer von 4 Monaten nach Erteilung des Auftrags. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftragnehmer berechtigt, Lohn- und Materialpreiserhöhungen für die Leistungen, die nach der 4-Monatsfrist erbracht werden, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Laborangestellte sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Preise

Maßgebend sind die in der vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Labor genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ist eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung für die Erbringung der Analysenleistung zwingend erforderlich, so besteht auch ohne vorherige Mitteilung an den Auftraggeber ein Anspruch auf besondere Vergütung. Diese zusätzlichen Leistungen werden nach der zurzeit gültigen Preisliste gesondert berechnet. Soweit für die Erledigung eines Auftrages auf Verlangen des Auftraggebers Überstunden, Wochenend- und Nachtarbeit geleistet werden, behält sich das Institut vor, angemessene Zuschläge zur Deckung der eigenen Mehrkosten zu erheben.

4. Liefer- und Leistungszeit

Termine und Fristen sind lediglich verbindlich, sofern sie schriftlich vereinbart sind. Termin- und Fristverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Labor die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, behördliche Anordnungen und Ausfall wesentlicher technischer Einrichtungen – hat das Labor auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen das Labor, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Das Labor ist zu Teillieferungen jederzeit berechtigt.

5. Gewährleistung und Haftung

Das Institut wendet Normverfahren oder vergleichbare Verfahren nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik an. Soweit erforderlich, werden die Prüfverfahren verbessert und der technischen Entwicklung angepasst. Die Richtigkeit und Präzision der Prüfergebnisse wird laufend durch externe und interne Qualitätssicherungsmaßnahmen überwacht. Sollte dennoch eine fehlerhafte Vertragsleistung vorliegen, so kann das Labor verlangen, dass ihm Gelegenheit zu einer kostenlosen Wiederholung der Vertragsleistung gegeben wird. Schadensersatzansprüche werden, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt. Die Haftung ist begrenzt auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers. Ansprüche wegen fehlerhafter Vertragsleistungen verjähren nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Ablieferung oder Mitteilung der Untersuchung oder der sonstigen Dienstleistung.

6. Zahlungen

Rechnungen des Labors sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Institut. Bei Aufträgen, deren Bearbeitung sich über mehr als 1 Monat erstreckt, ist das Institut berechtigt, Abschlags- bzw. Teilrechnungen entsprechend dem Projektfortschritt zu stellen. Die vom Institut erbrachten Leistungen (Prüfberichte, Gutachten, Produktentwicklung usw.) bleiben bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung im Eigentum des Instituts. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist das Institut berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung

oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden und unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

7. Urheberrechtsschutz

Der Auftraggeber darf die für ihn gefertigten Prüfberichte und Gutachten sowie die ihm erteilten Auskünfte nur im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses für eigene Zwecke verwenden. Die Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse darf nur in Form der erstellten Prüfberichte erfolgen. Der Prüfbericht darf ohne unsere Zustimmung nicht auszugsweise vervielfältigt werden.,

8. Vertraulichkeit

Die im Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen erhaltenen Informationen und Ergebnisse werden grundsätzlich vertraulich behandelt und nur im Einverständnis mit dem Auftraggeber gegenüber Dritten offengelegt. Wir behalten uns allerdings eine innerbetriebliche Verwendung der Daten zu statistischen Zwecken vor. Auf unsere Datenschutzbestimmungen weisen wir hin.

9. Aufbewahrungspflicht

Die zur Untersuchung angelieferten Proben bzw. das nach der Untersuchung vorhandene Restmaterial bleiben bis zur Entsorgung durch das Labor im Besitz des Auftraggebers. Die vom Auftraggeber zur Untersuchung überlassenen Wasserproben werden maximal 4 Wochen, Lebensmittelproben maximal 2 Monate nach Übermittlung der Analysenergebnisse gelagert. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Proben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fachgerecht entsorgt. Längere Lagerungszeiträume bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Labor. Wenn die Probenlagerung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist, können die Proben dem Auftraggeber zurückgegeben werden. Das Labor ist berechtigt, die durch Lagerung, Transport oder die Entsorgung des Probenmaterials entstehenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

10. Zusätzliche Vertragsbedingungen für Probenahmen

Vom Laborpersonal können auf Kundenwunsch Lebensmittelproben aus dem Handel, bzw. aus der Produktion nach den einschlägigen Normen entnommen werden. Erweiterte Versuche sowie die Entnahme von Sonderproben erfolgen nach Anweisung des Auftraggebers. Es wird vorausgesetzt, dass die Probenahmeorte ohne besondere Aufwendungen erreicht werden können. Besondere Aufwendungen, z. B. durch baulich bedingte Erschwernisse, werden auf Nachweis abgerechnet. Entstehen dem Auftragnehmer durch Auflagen örtlicher Behörden Aufwendungen (Arbeitszeitbeschränkungen, etc.), die seitens des Auftraggebers nicht vor der Auftragserteilung bekanntgegeben wurden, so werden diese auf Nachweis abgerechnet. Wartezeiten werden nach Zeitaufwand verrechnet, es sei denn, dass sie vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

11. Gerichtsstand

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Institut und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Instituts ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.